

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**Frachtvermittlung**  
der youdocom GmbH & Co. KG  
(nachstehend Frachtvermittlerin genannt)

Für die von der Frachtvermittlerin vermittelten Kurierdienst- und Frachtaufträge an Kurierfrachtführer gelten die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen:

### § 1 Angebote

Von der Frachtvermittlerin vermittelte Angebote von Auftraggebern zur Übernahme einer Beförderungsleistung können nur sofort angenommen oder abgelehnt werden. Wird das vermittelte Angebot nicht sofort, sondern unter Vorbehalt oder Abänderungen angenommen, so ist ein Auftrag durch die Frachtvermittlerin nicht an den Kurierfrachtführer erteilt. Der Auftrag kann dann anderweitig vermittelt werden.

Zur Rechtsverbindlichkeit der Vermittlungsaufträge von Beförderungsleistungen genügt die mündliche Absprache. Die Frachtvermittlerin kann nach mündlicher Absprache den Auftrag schriftlich oder per Telefax durch kaufmännisches Bestätigungsschreiben bestätigen.

### § 2 Umfang des Kurierdienst- oder Frachtauftrages

Gegenstand des vermittelten Auftrages ist die Empfangnahme des Beförderungsgutes beim Absender oder einem dem Kurierfrachtführer benannten Dritten unter Entgegennahme einer vom Absender bzw. dem Dritten quittierten Übergabebestätigung. Diese Übergabebestätigung muss vom Kurierfrachtführer daraufhin überprüft werden, ob das Gut nach Zahl, Art, Inhalt und Gewicht mit der Eintragung in der Übergabequittung übereinstimmt. Des Weiteren hat der Kurierfrachtführer das Gut zu dem benannten Empfänger zu befördern und sich die Übergabe des Gutes an den Empfänger durch eine Empfangsbestätigung auf der Übergabebestätigung quittieren zu lassen.

### § 3 Erfüllung des Auftrages

Bei der Erfüllung des Frachtauftrages ist der Kurierfrachtführer bzgl. der Art und Weise der Ausführung seines Auftrages keinen Weisungen der Auftragsvermittlerin unterworfen. Der Kurierfrachtführer ist berechtigt, die Beförderungsleistung durch Dritte erbringen zu lassen. Der Dritte gilt dann als Erfüllungsgehilfe des Kurierfrachtführers gegenüber der Frachtvermittlerin und dem Auftraggeber. Vertragspartner des Transportauftrages bleibt der Kurierfrachtführer.

Der Kurierfrachtführer hat dafür einzustehen, dass der Dritte in gleichem Umfang gegen Schäden bei der Durchführung des Auftrages versichert ist, wie dies der Kurierfrachtführer nach den Bedingungen dieses Vertrages sein muss. Die Frachtvermittlerin kann jederzeit vom Kurierfrachtführer den Nachweis darüber verlangen, dass entsprechender Versicherungsschutz des Dritten besteht.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Frachtvermittlerin die Erfüllung durch einen bestimmten Dritten ablehnen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben bei Unzuverlässigkeit des Dritten, grobem Fehlverhalten des Dritten gegenüber dem Auftraggeber oder der Frachtvermittlerin, bei fehlendem oder unzureichendem Versicherungsschutz des Dritten sowie bei fehlendem oder unzureichendem Nachweis des Versicherungsschutzes durch den Dritten oder den Kurierfrachtführer.

### § 4 Pflichten des Kurierfrachtführers

Der Kurierfrachtführer hat den Auftrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchzuführen. Der Kurierfrachtführer erhält von der Auftragsvermittlerin direkt oder durch deren Auftraggeber Terminvorgaben (Abhol- und Empfangstermine bzgl. des Frachtgutes) sowie Routen-Vorgaben. Diese Vorgaben sind insbesondere bei Durchführung eines kombinierten Transportes, bei dem mehrere Beförderungsleistungen zusammengefasst werden, einzuhalten.

Zu den einzelnen Pflichten des Kurierfrachtführers gehört insbesondere,

- dass bei Leistungshindernissen (bspw. Krankheit, Defekt des Fahrzeuges, Verkehrsunfall) auf Kosten des Kurierfrachtführers die Durchführung des Auftrages durch einen eingewiesenen Dritten garantiert ist,
- dass der Kurierfrachtführer die im Zuge des Auftrages übergebenen Gegenstände (z.B. Ausweise, Schlüssel, Behältnisse, Unterlagen, Wertgegenstände) pfleglich behandelt und sorgfältig verwahrt,
- dass der Kurierfrachtführer dafür Sorge trägt, dass die Güter jederzeit beförderungssicher verpackt und geladen sind,
- dass der Auftrag mit einem betriebs sicheren, zum Transport des Gutes geeigneten Kfz durchgeführt wird,
- dass bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Güter in einem Kfz diese Güter so gekennzeichnet sind, dass der jeweilige Absender und der jeweilige Empfänger jederzeit feststellbar sind.

### § 5 Entgelt

Die Aufträge werden durch die Frachtvermittlerin im eigenen Namen zu einem Festpreis vergeben. Der Festpreis wird im Einzelfall vereinbart. Aufgrund dieses Festpreises werden wöchentlich Frachtengutschriften durch die Frachtvermittlerin erteilt.

Die Zahlung ist fällig 50 Tage nach Gutschriftsdatum.

Soweit ein Auftraggeber/Absender zahlungsunfähig wird und die Frachtzahlung gegenüber der Frachtvermittlerin insoweit ausbleibt, wird die Frachtvermittlerin gegenüber dem Frachtführer insoweit ebenfalls von der Zahlungspflicht frei.

Sofern die Zahlung des Auftraggebers/Absenders zu einem späteren Zeitpunkt ein-gehen sollte, erfolgt insoweit auch eine Zahlung durch die Frachtvermittlerin an den Kurierfrachtführer.

Soweit eine Teilzahlung durch den Auftraggeber/Absender erfolgt, erfolgt im gleichen Verhältnis eine Teilzahlung der Frachtmittlerin an den Kurierfrachtführer.

## § 6 Übergabe von Abrechnungsunterlagen

Der Kurierfrachtführer hat die zur Abrechnung notwendigen Unterlagen nach Beendigung des Beförderungsauftrages unverzüglich an die Frachtmittlerin zu übergeben. Die Unterlagen sind spätestens am Montag für die vorangegangene Woche im Büro der Frachtmittlerin abzugeben.

Erfolgt die Übergabe der für die Abrechnung notwendigen Unterlagen durch den Kurierfrachtführer verspätet und bestreitet daraufhin der Kunde/Auftraggeber der Auftragsmittlerin gegenüber ganz oder teilweise die Ausführung des Auftrages, so hat der Kurierfrachtführer in entsprechender Höhe keinen Anspruch auf Vergütung des Frachtauftrages. Ist der Vergütungsanspruch aus dem gleichen Grund gegenüber dem Auftraggeber/Absender nicht bzw. nicht in voller Höhe durchsetzbar, erhält der Kurierfrachtführer entsprechend keine bzw. eine geringere Fracht.

## § 7 Zurückbehaltungsrecht

Die Frachtmittlerin hat ein Zurückbehaltungsrecht an der Vergütung des Kurierfrachtführers gem. § 273 BGB. Dieses Zurückbehaltungsrecht steht der Frachtmittlerin insbesondere auch so lange zu, bis der Kurierfrachtführer die in Ziff. 13 genannten Nachweise erbracht hat.

## § 8 Haftung für Güter- und Verspätungsschäden

Der Kurierfrachtführer haftet gem. § 425 HGB für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ab-lieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht.

Der Kurierfrachtführer ist gem. § 426 HGB nur dann von der Haftung befreit, wenn und soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Frachtführer auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.

Die Entschädigung, die der Kurierfrachtführer bei Beschädigung oder Verlust des Gutes zu leisten hat, ist auf einen Betrag in Höhe von 40 Rechnungseinheiten für jedes kg des Rohgewichts der Sendung begrenzt.

Bei einer Überschreitung der Lieferfrist, die der Kurierfrachtführer vertreten hat, haftet der Kurierfrachtführer für den gesamten daraus entstehenden Schaden.

## § 9 Transportversicherung

Der Kurierfrachtführer ist verpflichtet, jederzeit eine Transportversicherung auf der Grundlage der in § 8 vereinbarten Haftungshöchstgrenzen auf seine Kosten zu unterhalten und der Frachtmittlerin nachzuweisen.

Der Kurierfrachtführer ist verpflichtet, im Schadensfall alle Obliegenheiten gegenüber der Versicherung zu erfüllen, insbesondere einen sofortigen schriftlichen Schadensbericht mit Schadensanzeige zu erstellen und davon eine Abschrift an die Auftragsmittlerin weiterzuleiten.

Die Frachtmittlerin ist in einem Schadensfall zusätzlich vorab sofort mündlich oder fernmündlich zu unterrichten.

Der Kurierfrachtführer haftet, soweit er sich dritter Personen zur Ausführung der Beför-derungsleistung bedient, in gleicher Art und Weise, als ob er den Auftrag selbst ausgeführt hätte.

## § 10 Schadensersatz bei Nichterfüllung

Erfüllt ein Kurierfrachtführer einen übernommenen Auftrag nicht, so haftet er für alle dem Auftraggeber und der Frachtmittlerin dadurch entstehenden Schäden. Dem Kurierfrachtführer obliegt die Beweislast dafür, dass ihn an dem jeweiligen Schaden kein Verschulden trifft.

## § 11 Inkasso

Der Kurierfrachtführer ist nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Anweisung oder Genehmigung durch die Frachtmittlerin oder unmittelbar durch den oder die Auftraggeber berechtigt, Zahlungen von Dritten in Empfang zu nehmen. Schriftliche Anweisungen oder Genehmigungen durch die Auftraggeber sind der Frachtmittlerin auf Verlangen nachzuweisen.

## § 12 Informationspflicht

Alle im Rahmen der Auftragsausführung vorkommenden Unregelmäßigkeiten oder für die Auftragsdurchführung wichtigen Vorkommnisse und Umstände hat der Kurierfrachtführer der Auftragsmittlerin mitzuteilen. Auf Anforderung durch die Auftragsmittlerin ist darüber ein schriftlicher Bericht zu fertigen.

## § 13 Nachweise

Die Frachtmittlerin kann jederzeit den Nachweis der Anmeldung des vom Kurierfrachtführer betriebenen Gewerbes oder einen Beleg über die ihm von dem Finanzamt erteilten Steuernummern oder sonstige Genehmigungen oder Erlaubnisse verlangen. Die Frachtmittlerin ist berechtigt, den Nachweis der für das Führen des zur Beförderung zu verwendenden oder verwendeten Kfz notwendigen Fahrerlaubnis zu verlangen und bei gegebenem Anlass auch die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses.

## § 14 Konkurrenzschutzklausel

Der Kurierfrachtführer verpflichtet sich, während des Zeitraumes, in dem er für die Frachtmittlerin Beförderungsleistungen erbringt, keine Kunden der Frachtmittlerin mittelbar oder unmittelbar abzuwerben. Insbesondere verpflichtet er sich, folgendes zu unterlassen:

- jede mündliche oder schriftliche Einflussnahme auf den oder die Kunden der Frachtmittlerin
- jede Darstellung des eigenen Leistungsbereichs in Verbindung mit einem Vergleich des Leistungsbereichs der Frachtmittlerin mit dem Ziel, eine eigenständige vertragliche Beziehung zu dem oder den Kunden der Frachtmittlerin aufzubauen,
- dritte Personen mit den oben beschriebenen Maßnahmen zu beauftragen, um Einfluss auf den Kunden der Frachtmittlerin zu nehmen.

Dieser Konkurrenzschutz gilt für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik und für den Zeitraum der Geschäftsbeziehung zwischen der Frachtmittlerin und dem Kurierfrachtführer sowie für einen Zeitraum von einem Jahr nach Durchführung der letzten Fahrt.

Verletzt der Frachtführer seine Verpflichtungen aus dieser Konkurrenzschutzklausel, so ist die Frachtvermittlerin berechtigt, sämtliche vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kurierfrachtführer fristlos aufzukündigen und für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 3.000,00 zu verlangen.

Der Frachtvermittlerin bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen.

Der Frachtführer unterwirft sich unwiderruflich dieser Vertragsstrafenregelung.

### **§ 15 Datenschutzklausel**

Der Kurierfrachtführer verpflichtet sich, alle ihm im Zuge der Erbringung von Beförderungsleistungen für die Frachtvermittlerin bekannt werdenden personenbezogenen Daten und solche Daten, die den Geschäftsbereich von Absendern und Empfängern der erbrachten Beförderungsleistungen betreffen und sonstige Geschäftsvorgänge und Vorgänge aus den genannten Bereichen geheim zu halten und Verschwiegenheit hierüber zu wahren.

Die Pflicht zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit besteht auch über die Beendigung der geschäftlichen Beziehungen des Kurierfrachtführers mit der Frachtvermittlerin hinaus.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kurierfrachtführer, eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.000,00 an die Frachtvermittlerin zu zahlen.

### **§ 16 Beschriftung der Fahrzeuge**

Dem Kurierfrachtführer ist es untersagt, bei Durchführung eines Auftrages, der von der Frachtvermittlerin vermittelt wurde, Fahrzeuge zu verwenden, an denen Werbung oder Symbole von Konkurrenzfirmen der Frachtvermittlerin angebracht sind. Nicht betroffen hiervon sind eigene Beschriftungen des Kurierfrachtführers.

### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung sowie dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis soweit wie möglich entspricht.

### **§ 18 Eigene AGB's**

Eigene AGB's des Kurierfrachtführers werden zurückgewiesen und nicht anerkannt.

### **§ 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

Der Erfüllungsort ist für alle Beteiligten der Ort derjenigen Niederlassung des Auftragnehmers, an die der Auftrag gerichtet ist.

Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind oder diesen gleichstehen, der Ort derjenigen Niederlassung des Auftragnehmers, an die der Auftrag gerichtet ist; für Ansprüche

gegen den Auftragnehmer ist dieser Gerichtsstand ausschließlich.

Für die Rechtsbeziehungen des Auftragnehmers zum Auftraggeber oder zu seinen Rechtsnachfolgern gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.